

EFRE-MERKBLATT für Finanzinstrumente „Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung“

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 - 2020 Berücksichtigung des Querschnittszieles „Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung“

Die Europäische Union gründet auf einer Reihe von grundlegenden Werten, die generell zu berücksichtigen sind. Einer dieser Werte ist die Gleichheit, aus der unter anderem die Grundsätze der **Gleichstellung von Männern und Frauen** und der **Nichtdiskriminierung** aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung abgeleitet werden. Ein besonderer Fokus wird auf die **Barrierefreiheit** für Menschen mit Behinderungen gelegt. Diese Grundsätze sind bereichsübergreifend und durchgängig bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme zu berücksichtigen.

1 Grundsatz

Um die durchgängige Berücksichtigung dieses sogenannten Querschnittszieles zu erreichen, soll

- i) für jedes mit Mitteln des EFRE geförderte Projekt bewirkt werden, dass die zu fördernde Maßnahme das oben beschriebene Querschnittsziel beachtet;
- ii) darauf hingewirkt werden, dass bereits bei der Planung einer Maßnahme ein aktiver Beitrag zur Förderung der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung vorgesehen wird.

2 Praktische Umsetzung der Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen sollen mithilfe dieses Merkblattes für das Querschnittsziel sensibilisiert werden, indem anhand von einfachen Fragen die Relevanz der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung verdeutlicht wird.

Bei Relevanz für das eigene Förderprojekt oder das eigene Unternehmen können ggf. geeignete Maßnahmen während Planung und Umsetzung des Projektes ergriffen und gegenüber der ILB dargestellt werden.

3 Prüfung der Relevanz des Querschnittszieles

Folgende Fragen helfen bei der Einschätzung der Relevanz des Querschnittszieles Gleichstellung und Nichtdiskriminierung für ein Vorhaben:

- Ist zu erwarten, dass Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise
 - von der Förderung profitieren werden (unmittelbar/mittelbar)?
 - an Planungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt sein werden?
- Hat das Fördervorhaben mittelbare/unmittelbare Auswirkungen auf Familien?
 - z. B. im Bereich Mobilität, Sicherheit, Freizeit & Erholung, Versorgungsarbeit (Kinder, Jugendliche, Senioren, Familien)
- Kann das Vorhaben zu einem oder mehreren Chancengleichheitszielen der EU-Fonds beitragen?
 - Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer
 - Berücksichtigung der Bedürfnisse und Potentiale von Frauen, Männern und Familien
 - Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit

- Abbau geschlechtsspezifischer Ungleichgewichte in Hierarchieebenen, Entscheidungsgremien, beim Entgelt, beim beruflichen Aufstieg etc.
 - Abbau geschlechtsspezifischer Ungleichgewichte in Berufsgruppen, Branchen, bei der Erwerbsbeteiligung, bei der Langzeitarbeitslosigkeit, bei Beschäftigungsarten (z. B. Teilzeit/Vollzeit; sozialversicherungspflichtige - prekäre Beschäftigung etc.)
 - Stärkung des Unternehmertums und der Existenzgründung von Frauen
 - Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in den Bereichen Bildung, Forschung, Innovation
- Bestehen bei der Planung des Fördervorhabens Möglichkeiten, die Barrierefreiheit auch für behinderte Menschen zu gewährleisten?¹
 - Bestehen bei der Umsetzung des Fördervorhabens Möglichkeiten den Grundsatz des „Design für Alle“ umzusetzen?²

4 Prüfung des Beitrags zu dem Querschnittsziel

Es ist die Bestätigung erforderlich, dieses Merkblatt gelesen zu haben. Die Umsetzung von Maßnahmen zur besseren Berücksichtigung des Querschnittszieles bei der Planung und Umsetzung des Fördervorhabens ist freiwillig und nicht Gegenstand der Prüfung.

Rechtsgrundlage

Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1083/2006.

¹ Der Begriff der Barrierefreiheit bezieht sich dabei nicht nur auf die Beseitigung räumlicher Barrieren, beispielsweise für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer oder für Menschen mit einer Gehbehinderung. Es geht auch um die Vermeidung von Barrieren im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik. So sollte zum Beispiel der Zugang zu den (digitalen) Medien für Menschen mit einer Sehbehinderung, einer Hörbehinderung oder einer geistigen Behinderung auch möglichst barrierefrei gestaltet werden (ESF-Leitfaden zur Bewertung von Anträgen „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ der Investitions- und Förderbank N-Bank, Niedersachsen, Stand 9/2009).

² Design für Alle (DfA) ist ein Konzept für die Planung und Gestaltung von Produkten, Dienstleistungen und Infrastrukturen, mit dem Ziel, allen Menschen deren Nutzung ohne individuelle Anpassung oder besondere Assistenz zu ermöglichen. Konkret sind damit Lösungen gemeint, die besonders gebrauchsfreundlich und auch bei individuellen Anforderungen, z. B. aufgrund des Alters oder einer Behinderung, benutzt werden können. Das Konzept berücksichtigt dabei, dass die Design-für-Alle-Lösungen von den Konsumenten als komfortabel und attraktiv wahrgenommen werden.